



N i e d e r s c h r i f t
über die 78. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 27. April 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10834](#)
Fortsetzung der Beratung..... 5
Beschluss..... 5

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)
b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)
c) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)
dazu: Eingaben 02434/07/18, 02434/07/18-001, 02434/07/18-002,
02434/07/18-003, 02434/07/18-004 und 03198/07/18
Fortsetzung der Beratung..... 7
Beschluss..... 15

| | |
|---|----|
| 3. Stallbrände mit Tausenden toten Tieren endlich verhindern: Brandschutzkonzepte umsetzen, Tiere effektiv schützen, Feuerwehren entlasten | |
| Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/9719 | |
| dazu: Eingabe 02931/11/18 | |
| <i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> | 19 |
| <i>Aussprache</i> | 21 |
| <i>Weiteres Verfahren</i> | 22 |
| 4. Nahrungsmittelerzeugung optimieren - Gewässerqualität schützen | |
| Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10948 | |
| <i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> | 23 |
| <i>Aussprache</i> | 24 |
| <i>Weiteres Verfahren</i> | 25 |
| 5. Ernährungssicherheit erhöhen - Agrarpolitik neu ausrichten | |
| Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10943 | |
| <i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> | 27 |
| <i>Aussprache</i> | 29 |
| <i>Weiteres Verfahren</i> | 30 |
| 6. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Artikel aus dem <i>Weser-Kurier</i> vom 16. April 2022 - „Zu wenig Platz für Puten“ | |
| <i>Unterrichtung</i> | 32 |
| 7. Wegraine als Lebensraum zurückgewinnen, wiederbeleben und erweitern - Ziele des „Niedersächsischen Wegs“ konsequent umsetzen | |
| Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/11033 | |
| <i>Einbringung</i> | 34 |
| <i>Verfahrensfragen</i> | 34 |

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
6. Abg. Bernd Wölbern (i. V. d. Abg. Karin Logemann) (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
7. Abg. Gerd Ludwig Will (SPD)
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
12. Abg. Thomas Ehbrecht (i. V. d. Abg. Dr. Marco Mohrmann) (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Frau Dr. Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 16.47 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 77. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10834](#)

direkt überwiesen am 02.03.2022

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Fortsetzung der Beratung

Der Ausschuss hatte den Gesetzentwurf zuletzt in seiner 77. Sitzung am 30. März 2022 behandelt.

Seinerzeit war seitens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vorgetragen worden, dass es in der Kürze der Zeit bei dem in Rede stehenden Staatsvertrag nicht möglich gewesen sei, eine Evidenzkontrolle im Hinblick auf die Vereinbarkeit der staatsvertraglichen Regelungen mit höher-rangigem Recht, wie sie der GBD üblicherweise vornehme, durchzuführen.

Der Ausschuss hatte die abschließende Behandlung des Gesetzentwurfs zurückgestellt und den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst gebeten, bis zur nächsten Sitzung diese Evidenzkontrolle vorzunehmen.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legte dar, aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes enthalte der Staatsvertrag keine Regelungen, die Anlass gäben, dem Landtag von der Zustimmung zu dem Staatsvertrag abzuraten.

Dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei bei der Prüfung des Staatsvertrages allerdings eine geringfügige Unstimmigkeit aufgefallen, die er auch bereits mit dem Landwirtschaftsministerium erörtert habe. Dabei gehe es um die Regelung in Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages, die die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht über die niedersächsischen Behörden betreffe, die beim Vollzug des Staatsvertrages auch personenbezogene Daten verarbeiteten.

In dem Staatsvertrag sei vorgesehen, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen diese Aufsicht mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Bremen ausübe. Diese Formulierung deute auf eine gemeinsame Aufsicht hin. Nach Auskunft des Landwirtschaftsministeriums sei eine gemeinsame Aufsicht allerdings nicht gewollt.

Nach dem bisherigen Staatsvertrag übe die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen die Aufsicht im Benehmen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Bremen aus, und dieses Benehmenserfordernis sollte auf Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen ganz gestrichen werden. Dies hätte zur Folge, dass die LfD Niedersachsen allein für die Aufsicht über die Datenverarbeitung der niedersächsischen Behörden zuständig wäre, wie dies auch im Niedersächsischen Datenschutzgesetz geregelt sei. Darüber bestehe nach Auskunft des Landwirtschaftsministeriums auch Einigkeit mit dem Land Bremen. Bei der jetzigen Fassung des Artikels 10 Abs. 2 des Staatsvertrages handle es sich insofern um ein Redaktionsversehen.

Das ML habe mitgeteilt, dass diese Regelung, wenn der Staatsvertrag das nächste Mal geändert werde, entsprechend korrigiert werden solle. Bis dahin solle eine Klarstellung in die Verwaltungsvereinbarung zu dem Staatsvertrag aufgenommen werden. Bei der praktischen Umsetzung rechne das ML nicht mit Problemen.

Im Ergebnis bestünden aus der Sicht des GBD aber, wie gesagt, keine Bedenken dagegen, dem Staatsvertrag zuzustimmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung:

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)

c) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)

Zu a) erste Beratung: 27. Plenarsitzung am 24.10.2018

federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV

Zu b) direkt überwiesen am 27.08.2021

federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1
GO LT:
AfHuF

Zu c) direkt überwiesen am 01.10.2020

AfELuV

dazu: Eingaben 02434/07/18, 02434/07/18-001, 02434/07/18-002, 02434/07/18-003, 02434/07/18-004 und 03198/07/18

Fortsetzung der Beratung

Der **Ausschuss** hatte sich in seiner 77. Sitzung am 30. März 2022 auf der Basis der **Vorlage 12** des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mit Artikel 1 - bis einschließlich § 30 - sowie mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung befasst.

Beratungsgrundlage: Vorlage 17¹

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und Frau **Dr. Wetz** (GBD) erläuterten die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen, wie sie sich aus der Vorlage 17 und gegebenenfalls der Vorlage 12 ergeben. - Soweit sich aus dieser Niederschrift nichts anderes ergibt, schloss sich der **Ausschuss** den Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 17 an.

Eine Aussprache ergab sich zu folgenden Bestimmungen:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Nr. 5: § 5 - Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) ging an dieser Stelle auf das als Vorlage 18 verteilte Gutachten von Herrn Prof. Dr. Brenner zur Frage der Aufnahme des Wolfes in das niedersächsische Landesjagdrecht ein.

Sie legte dar, in den Anmerkungen in der Vorlage 12 habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auf Seite 12 auch bereits ausdrücklich auf ein Gutachten verwiesen, dass Herr Prof. Dr. Brenner schon vor einigen Jahren geschrieben habe und das dem jetzt vorgelegten Rechtsgutachten fast wörtlich entspreche. Für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ergäben sich von daher aus dem in der Vorlage 18 verteilten Gutachten keine neuen Erkenntnisse.

Der Beratungsdienst habe in der Vorlage 12 auf die von Herrn Prof. Dr. Brenner vertretene Auffassung hingewiesen. Allerdings sei es Aufgabe des GBD, dem Landtag bei rechtlich umstrittenen Regelungen einen Gesamtüberblick zu geben und für den Fall, dass sich ein verfassungsrechtliches Risiko ergebe, hierauf hinzuweisen.

Im Übrigen setze sich das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Brenner nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot von Doppelkompetenzen auseinander.

¹ Diese Vorlage gibt den Stand der Beratungen im federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wieder und enthält einzelne weitere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Würde dem Änderungsvorschlag, den die Koalitionsfraktionen in der Vorlage 2 unterbreitet hätten, gefolgt, stünden - wenn keine weiteren Anpassungen vorgenommen würden - am Ende im Jagdrecht und im Naturschutzrecht eine Reihe von Regelungen, deren Anwendungsbereiche sich überschneiden bzw. die sich diametral widersprechen, so Regelungen zum Kirren, zu Wolfs-hybriden und zu den Zuständigkeiten sowie zu den Rechten der Jagdausübungsberechtigten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssten diese Regelungen entweder dem Jagdrecht oder dem Naturschutzrecht zugeordnet werden. Auch wenn die Auffassung vertreten werde, dass es, was ja durchaus richtig sei, naturschutzrechtlichen und jagdrechtlichen Artenschutz gebe, müsse eine Zuordnung vorgenommen werden.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe die *konkret* vorgeschlagenen Regelungen zu überprüfen und könne sich nicht, anders als dies im Fall von Gutachten möglich sei, auf abstrakte Fragen beschränken. Von daher habe er nicht nur überprüft, ob § 5 um eine neue Nr. 6 erweitert werden könne, sondern auch, ob die Änderungen in der vorgeschlagenen Form umsetzbar seien. Er habe den Ausschuss in diesem Zusammenhang auf Doppelzuständigkeiten und auch auf eine Verkomplizierung der Rechtslage durch eine Aufnahme des Wolfs in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten sowie durch die weiteren vorgesehenen Regelungen hingewiesen. Mit diesen Fragen setze sich das Gutachten in der Vorlage 18 nicht auseinander.

Wie in der Eingangsbemerkung zur Vorlage 17 ausgeführt, würden mit den von der Landesregierung unterbreiteten Vorschlägen einige rechtliche Bedenken und Probleme ausgeräumt. Einzelne rechtliche Probleme blieben jedoch bestehen.

Nr. 18: § 15 - Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 8 sprach sich Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) dafür aus, an der Regelung, wie sie in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen sei, festzuhalten. In der Tat sei es ungewöhnlich, so der Abgeordnete, dass eine Vollmacht einer Beglaubigung durch eine Behörde oder eine Notarin bzw. einen Notar bedürfe. Allerdings zeige die Erfahrung, dass die Zahl der-

jenigen, die an der Versammlung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft teilnahmen, gemessen an der Zahl der Stimmberechtigten, regelmäßig sehr niedrig sei. Wenn es möglich sei, das Stimmrecht einfach durch Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung etwa durch eine Person aus dem Freundeskreis auszuüben, wenn es also gewissermaßen möglich sei, Mehrheiten „an der Bar oder bei einem Grillfest“ zu bilden, sei dies nach Auffassung der CDU-Fraktion nicht im Interesse der Eigentümer des Jagdrechts. Die Hürden sollten vielmehr etwas höher gelegt werden. Deswegen plädiere die CDU-Fraktion dafür, die in der Tat etwas ungewöhnliche Regelung, wie sie in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen sei und auch der bislang üblichen Praxis entspreche, beizubehalten.

Widerspruch gegen diese Auffassung erhob sich nicht.

Nr. 29: § 28 b - Sonderregelungen für den Wolf

Auf eine Frage des Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) zu Absatz 5 legte MR **Brengelmann** (MU) dar, dass Fallkonstellationen denkbar seien, in denen sich Wölfe verletzten, ohne dass die Ursache hierfür ein Verkehrsunfall sei oder aber sofort ein Verkehrsunfall als Ursache erkennbar sei, und die Tiere nicht mehr aus eigener Kraft gesunden könnten und leiden würden. Deshalb plädiere das Umweltministerium dafür, auf die in eckige Klammern gesetzte einschränkende Maßgabe „bei Verkehrsunfällen mit Wölfen“ zu verzichten. Ohne diese Worte würden alle Fallkonstellationen erfasst, in denen es um verletzte oder erkrankte Wölfe gehe, die nicht allein gesunden könnten. Sofern in solchen Fällen nicht mehr rechtzeitig eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzugezogen werden könne, sollte es aus der Sicht des Umweltministeriums möglich sein, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte das Tier erlöse.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, nach Absatz 5 Satz 1 sei es verboten, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Nicht geregelt sei aber, was mit kranken oder verletzten Wölfen stattdessen geschehen solle.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) warf die Frage auf, ob die Regelung, wonach es bei schwerkranken Wölfen zulässig sei, sie zu erlegen, wenn ei-

ne Tierärztin oder ein Tierarzt zuvor festgestellt habe, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleide und aus eigener Kraft nicht gesunden werde, bedeute, dass Wölfe, die krank oder verletzt, aber nicht schwer krank seien, sich selbst überlassen werden sollten.

MR **Brengelmann** (MU) legte dar, wenn die Chance bestehe, dass ein Wolf aus eigener Kraft wieder gesunden könne, lasse man ihn laufen. Wenn ein Tier jedoch letal leide, sei es aus Tierschutzaspekten sinnvoll und notwendig, es zu erlösen. Um die hierfür erforderliche Unterscheidung treffen zu können, sei es im Regelfall notwendig, eine Tierärztin oder einen Tierarzt hinzuzuziehen, die oder der den Zustand des Tieres beurteilen könne. Sei dies jedoch nicht rechtzeitig möglich und erkennbar, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleide, sei es zulässig, dass die oder der Jagd ausübungs berechtigte das Tier erlege, um es zu erlösen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, diese Argumentation könne sie etwa im Fall von Rehwild nachvollziehen. Ein verletztes Reh könne, auch wenn es etwa ein wenig humpele, gleichwohl äsen. Ein humpelnder Wolf, dessen Verletzung grundsätzlich vielleicht aus eigener Kraft heilen könnte, sei wahrscheinlich aber kaum in der Lage, zu jagen. Sie gehe davon aus, dass ein solcher Wolf eher langsam verende.

Von daher stelle sich ihr die Frage, ob nicht Maßnahmen zwischen „einfach laufen lassen“ und „erlegen“ möglich seien.

MR **Brengelmann** (MU) führte aus, nach Absatz 5 Satz 1 sei es generell - unabhängig vom Grad der Verletzung oder der Erkrankung - verboten, Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen.

Sei ein Wolf nur leicht verletzt, und könne er aus eigener Kraft weiter existieren und auch gesunden, werde den Dingen ihren Lauf gelassen. Könne er aber nicht aus eigener Kraft gesunden - um dies zu bewerten, sei im Regelfall eine Beurteilung durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erforderlich -, müsse er allein schon aus Tierschutzgründen erlegt werden.

Er sehe nicht, so der Ministerialvertreter, dass die Regelung des Absatzes 5 irgendeine Fallgruppe nicht berücksichtige.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, die Regelung, die seitens der Landesregierung befürwortet werde, räume eindeutig dem Tier-

schutz Vorrang ein. Auch seines Erachtens sei dies richtig. Angesichts der mittlerweile stabilen Wolfspopulation müsse die Regeneration eines verletzten Tieres nicht oberste Priorität haben.

Ein Wildunfall sei im Regelfall mit Öffentlichkeit und auch mit Polizeieinsatz verbunden. Angesichts der Bedeutung, die der Schutz von Wölfen in der Gesellschaft habe, gehe er davon aus, dass die Beteiligten - seien es Polizeibeamte oder Jäger und Tierärzte, die hinzugezogen würden - sehr verantwortlich mit der Beurteilung einer Situation umgingen, in der es um kranke oder verletzte Wölfe gehe.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) sprach sich ebenfalls dafür aus, die in eckige Klammern gesetzten Worte „bei Verkehrsunfällen mit Wölfen“ nicht zu übernehmen. Der Abgeordnete erläuterte, Wölfe könnte etwa auch in Auseinandersetzungen mit Hunden so schwer verletzt werden, dass keine Aussicht auf Gesundung bestehe. In einem solchen Fall gelte es, das Tier aus Tierschutzgründen von seinem Leiden zu erlösen.

Zu Absatz 8 erhob sich kein Widerspruch dagegen, in Satz 1 die in eckige Klammern gesetzten Worte „Bestandteil des Wildmanagements für diese Wildart; die Besenderung ist“ aufzunehmen.

Zu Absatz 9 schloss sich Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) der Anregung an, die in eckige Klammern gesetzten Worte „im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung“ aufzunehmen. Der Abgeordnete wies darauf hin, dass diese Formulierung der, wie er sagte, seit 2012 gelebten Praxis entspreche, seit der damalige niedersächsische Umweltminister einen Kooperationsvertrag zum Monitoring auf den Weg gebracht habe.

Nr. 29/1: § 29 - Jagdschutz

Zu den Anmerkungen zu Absatz 1 Nr. 2 auf den Seiten 38 bis 40 der Vorlage 17 und hier zu der Frage, ob die Anzeige bei der Jagdbehörde bereits nach dem ersten Wildern erfolgen könne oder gegebenenfalls müsse und der Hund, sofern er ein wiederholtes Mal gewildert habe, ohne weiteres getötet werden könne, also keine weitere Anzeige erforderlich sei, merkte Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) an, wie aus dem Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 17 auf die hohe Relevanz der in Rede stehenden Vorschrift in Strafverfahren deutlich werde, würden im Zusammenhang mit der

Ausübung des Jagdschutzes bzw. im Zusammenhang mit dem Abschuss wildernder Hunde häufig Strafverfahren anhängig.

Er halte eine Regelung, die eine Anzeigepflicht bei der Jagdbehörde vorsehe, auch ohne dass die Anzeige unmittelbares exekutives Handeln durch die Jagdbehörde zur Folge habe, für richtig. Im Falle eines Strafprozesses sei nämlich durch eine solche Anzeige dokumentiert, dass der betreffende Hund mindestens schon einmal gewildert habe. Werde ein solcher Hund beim nächsten Wildern im Rahmen des Jagdschutzes erlegt, sei klar, dass dies wegen wiederholten Wilderns geschehe.

Er könnte nicht nachvollziehen, so der Abgeordnete, inwiefern hier Missverständnisse möglich seien.

Frau **Dr. Wetz** (GBD) legte dar, aus der Formulierung „wiederholt wildernde Hunde ... nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten“ werde nicht deutlich, wann die Anzeige erfolgen müsse. Von daher empfehle der Gesetzgebung- und Beratungsdienst dringend eine Präzisierung dieser Regelung.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, eine Jagdausübungsberechtigte oder ein Jagdausübungsberechtigter müsse einen wildernden Hund nicht unbedingt sofort bei der Jagdbehörde melden. Vielmehr könne er, wenn er den Eigentümer des Hundes kenne, versuchen, im Wege des persönlichen Kontakts an die Verantwortlichkeit in Bezug auf die Aufsichtspflicht über den Hund appellieren. Sollten solche Bemühungen jedoch erfolglos bleiben, werde sich die oder der Jagdausübungsberechtigte irgendwann entscheiden müssen, Meldung bei der Jagdbehörde zu machen. Von diesem Moment an sei dokumentiert, dass der Hund gewildert habe. Für den Fall, dass der Hund erneut wildere, sei die Regelung klar, da es dann um wiederholtes Wildern gehe.

Den Jagdausübungsberechtigten sei freigestellt, ob und wann sie eine Meldung gegenüber der unteren Jagdbehörde abgäben. Auf jeden Fall sollte eine entsprechende Meldung bzw. Anzeige aber vorgeschaltet werden, bevor ein wildernder Hund geschossen werde. Er sehe nicht, wo hier eine Regelungslücke bestehe.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erwiderte, sie könne durchaus die Sorge nachvollziehen, dass

es im Zusammenhang mit Absatz 1 Nr. 2 zu Fragen kommen werde. Die Regelung zu wildernden Hunden könnte sicherlich einfacher formuliert werden, indem deutlich gemacht werde, dass die Jagdbehörde *zuvor hinzugezogen* werden müsse. Eine Anzeigepflicht sei möglicherweise zu wenig. Eigentlich müsste ihres Erachtens, so die Abgeordnete, bevor ein Hund geschossen werden dürfe, die Rückmeldung der unteren Jagdbehörde abgewartet werden.

Anderenfalls könnte die in Rede stehende Regelung so verstanden werden, dass der oder die Jagdausübungsberechtigte etwa vom Hochsitz aus einen wildernden Hund feststelle, daraufhin eine SMS an die Jagdbehörde schicke und dann den Hund erschieße. Nirgends sei geregelt, dass das wiederholte Wildern in irgendeiner Weise dokumentiert werden müsse.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, er kenne keine Jagdbehörde, die über SMS mit Bürgern kommuniziere.

Dies ändere aber nichts daran, warf Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) ein, dass nicht geregelt sei, wie die Anzeige bei der Jagdbehörde vorzunehmen sei.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) betonte, für den Umgang mit wildernden Hunden hätten sich die Koalitionsfraktionen bewusst für ein gestuftes Verfahren ausgesprochen, damit ein Hund, der zum ersten Mal wildere oder beim Wildern beobachtet werde, nicht sofort geschossen werden könne. Deshalb solle als Zwischenschritt die Anzeige bei der Jagdbehörde vorgesehen werden.

Dass erst nach einer solchen Anzeige weitere Eingriffe möglich seien, habe auch einen praktischen Nutzen. Würden die Worte „nach Anzeige bei der Jagdbehörde“ aufgenommen, so müsste eine Jagdausübungsberechtigte oder ein Jagdausübungsberechtigter, die oder der einen wildernden Hund erschossen habe und dann von dem Hundehalter verklagt werde, nachweisen, wie er dieser Anzeigepflicht nachgekommen sei.

In der Frage, ob ein Hund wiederholt gewildert habe, stehe vor Gericht letztlich sicherlich Aussage gegen Aussage. Wenn jedoch dokumentiert sei, dass der Hund bereits beim Wildern beobachtet worden sei, bedeute dies ein höheres Maß an Rechtssicherheit sowohl für den Hundehalter als auch für die oder den Jagdausübungsberechtigten.

Dies sollte als Stufenelement so in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) meinte, das Problem bestehe darin, dass die in Rede bestehende Bestimmung so verstanden werden könne, wie dies die Vertreter der Koalitionsfraktionen skizziert hätten, allerdings auch durchaus anders interpretiert werden könne. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei sie nicht präzise genug.

Wenn sie die Ausführungen seitens der Koalitionsfraktionen richtig verstanden habe, erfolge im Fall eines wildernden Hundes eine Anzeige bei der Jagdbehörde, und dann könne dieser Hund, wenn er noch einmal beim Wildern beobachtet werde, sofort getötet werden könne, ohne dass es einer weiteren Anzeige bei der Jagdbehörde bedürfe.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) bestätigte dies. Er hob hervor, die Eingangsworte der Nr. 2 „wiederholt wildernden Hunde“ machten das Gemeinte deutlich: Bei einem Hund, der zweimal oder häufiger wildere, handele es sich um einen wiederholt wildernden Hund.

Statt der derzeit geltenden Rechtslage, wonach ein Hund, der zum ersten Mal beim Wildern beobachtet werde, erschossen werden dürfe, wenn er eine Gefahr für wildlebende Tiere darstelle, wollten die Koalitionsfraktionen für die Zukunft einen Stufenplan.

Ihres Erachtens sollte eine Anzeigepflicht auch deshalb vorgesehen werden, damit nicht später vor Gericht geklärt werden müsse, ob die bzw. der Jagdausübungsberechtigte oder aber die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die Situation zutreffend darstellten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) regte an, eine Regelung aufzunehmen, wonach das Töten eines wildernden Hundes nur dann zulässig sei, wenn gegenüber der Jagdbehörde dokumentiert sei, dass dieser Hund mehrfach wildere bzw. gewildert habe.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) gab zu bedenken, dass sich in einem solchen Fall das Verfahren gegebenenfalls gegen die Jagdbehörde richten würde. Ihm stelle sich die Frage, so der Abgeordnete, auf der Basis welcher Dokumente die Jagdbehörde bestätigen solle, dass ein Hund mehrfach gewildert habe. Bestätigen könne sie lediglich den Eingang der Anzeige bzw. Meldung.

Dem trage das von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene gestufte Verfahren Rechnung.

Trotz der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgetragene Bedenken, dass die in Rede stehende Bestimmung eine gewisse Unschärfe aufweise, hielten die Koalitionsfraktionen an dem Vorschlag eines gestuften Verfahrens fest, wonach für den Fall, dass ein Hund wildere, eine Anzeige an die Jagdbehörde erfolge und der Hund, wenn er dann wiederholt wildere, im Rahmen des Jagdschutzes getötet werden könne. Ob ein solcher Hund getötet werden, liege dabei immer im Ermessen der oder des Jagdausübungsberechtigten. Ein Hundehalter, dessen Hund im Rahmen des Jagdschutzes getötet worden sei, könne sich dann - etwa im Zusammenhang mit der Frage eines Strafverfahrens - an die Jagdbehörde wenden und um Auskunft darüber bitten, wer das Verfahren auf den Weg gebracht habe. Auch ein Hundehalter, dessen Hund getötet worden sei, profitiere insofern mit Blick auf die Einleitung eines Strafverfahrens als Geschädigter von dem Verfahren.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) warf ein, aus dem Regelungswortlaut werde nicht deutlich, ob eine einmalige Anzeige ausreiche, damit ein wildernder Hund erlegt werden dürfe, oder aber ob die Jagdbehörde in Form einer Anzeige Kenntnis davon erhalten müsse, dass ein Hund zweimal oder mehrmals gewildert habe. Eine entsprechende Klarstellung sollte, wenn die vorgeschlagene Fassung der Nr. 2 beibehalten werden solle, zumindest in den schriftlichen Bericht aufgenommen werden.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, er habe dies so verstanden, dass dann, wenn ein Hund wildere, dies gegenüber der Jagdbehörde angezeigt werde, wobei allerdings eine Bestätigung oder Dokumentation durch die Jagdbehörde nicht erforderlich sei. Werde der Hund dann ein weiteres Mal wildernd angetroffen, könne er, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Meldung gegenüber der Jagdbehörde bedürfe, erschossen werden.

Der Abgeordnete bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um einen Formulierungsvorschlag, der das Gemeinte zum Ausdruck bringt.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) hob hervor, dass der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Weg im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine deutliche Verbesserung mit Blick

auf die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und mit Blick auf den Schutz eventuell einmal beim Wildern angetroffener Hunde darstelle.

Er sehe in diesem Zusammenhang keine Interpretationsmöglichkeit des Worts „wiederholt“. Sobald etwas zum zweiten Mal geschehe, handele es sich schon um eine Wiederholung.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) merkte an, ohne den Zwischenschritt einer Anzeige bei der Jagdbehörde würde sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Jagdschutzpraxis ergeben.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) meinte, da bereits bei den Beratungen im Ausschuss darüber diskutiert werde, was gemeint sei, gehe er davon aus, dass es möglicherweise später in der Praxis und gegebenenfalls auch in Strafprozessen zu Auslegungsschwierigkeiten kommen werde. Von daher sei er sehr daran interessiert, dass eine entsprechende Klarstellung erfolge. Und hierfür sollte durchaus die Expertise des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Anspruch genommen werden.

Aus ihrer Sicht, so Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE), gehe es bei der in Rede stehenden Vorschrift um einen nur mühsam erzielten Kompromiss zwischen der SPD-Fraktion, die Wert auf ein gestuftes Verfahren gelegt habe, und der CDU-Fraktion, nach deren Ansicht wohl nichts an dem derzeitigen Zustand geändert werden sollte. Dieser Kompromiss habe zur Folge, dass eine Formulierung vorgeschlagen worden sei, die unterschiedlich interpretiert werden könne.

Der Vorschlag des Fachministeriums, die in eckige Klammern gesetzten Worte „nach Anzeige bei der Jagdbehörde“ zu streichen, würde dazu führen, dass auf die vorgesehene Stufung verzichtet werde, und trage nicht zu einer Lösung im Sinne des Kompromisses bei. Würde diesem Vorschlag gefolgt und keine klare, verständliche und anwenderfreundliche Lösung gefunden, würde sicherlich eine Vielzahl von Fällen vor Gericht anhängig.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) gab zu bedenken, dass, wenn der Ausschuss in der heutigen Sitzung keine Lösung finde, der Entwurf des Jagdgesetzes nicht mehr im Plenarsitzungsabschnitt im Mai verabschiedet werden könne.

RR **Biela** (LTVerw) erläuterte kurz die Terminplanung für die Mitberatung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie im Aus-

schuss für Haushalt und Finanzen sowie das Verfahren für den Fall, dass gegenüber dem Beratungsergebnis des Landwirtschaftsausschusses in der heutigen Sitzung noch Änderungen vorgenommen werden sollen.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) vertrat die Auffassung, dass die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Vorlage 17 einschließlich der Worte „nach Anzeige bei der Jagdbehörde“ eindeutig sei. In dieser Bestimmung werde auf das Wort wiederholt abgestellt, und das gestufte Verfahren bedinge, dass eine Anzeige bei der Jagdbehörde erfolge. Ohne eine entsprechende Anzeigepflicht würden sich keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Praxis ergeben.

Er halte die Frage des § 29 Abs. 1 Nr. 2 durchaus für entscheidungsreif. Eine weitere Konkretisierung dieser Bestimmung sei seines Erachtens nicht erforderlich. Die Praxis werde zeigen, dass eine Anzeigepflicht disziplinierend wirke; zum einen für diejenigen, die, weil ihr Hund erschossen worden sei, die Gerichte bemühen wollten, und zum anderen für diejenigen, die in Ausübung des Jagdschutzes vor der Frage stünden, einen wildernden Hund zu schließen. Für beide Seiten schaffe die Bestimmung in der Fassung der Vorlage 17 Rechtssicherheit.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) schloss sich dem an.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) warf die Frage auf, ob es bei der Bewertung als Wildern darauf ankomme, dass ein Hund ein Tier töte oder ob bereits das Hetzen eines Tieres Wildern darstelle.

Frau **Dr. Wetz** (GBD) legte dar, nach gerichtlicher Auslegung sei es für das Merkmal „wildernd“ nicht erforderlich, dass ein Hund ein Tier töte. Vielmehr wildere ein Hund bereits dann, wenn er ein wildlebendes Tier hetze.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) hielt fest, dass sich die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU dafür aussprächen, § 29 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Vorlage 17 einschließlich der in eckige Klammern gesetzten Worte „nach Anzeige bei der Jagdbehörde“ zu übernehmen. - Widerspruch erhob sich nicht.

Nr. 37: § 36 - Behörden

Zu Absatz 3 merkte Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) an, wenn die oberste Jagdbehörde anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig wer-

de, sei dies in der Regel darauf zurückzuführen, dass bei der nachgeordneten Behörde über Wochen, Monate oder vielleicht sogar Jahre Unzulänglichkeiten oder aber auch Passivität zu verzeichnen gewesen seien. Von daher halte er es für gerechtfertigt, dass die durch das Tätigwerden der Fachaufsichtsbehörde entstehenden Kosten von der nachgeordneten Behörde zu erstatten seien.

Widerspruch dagegen, die in der Vorlage 17 in eckige Klammern gesetzten Worte „die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten“ zu übernehmen, erhob sich nicht.

Nr.39: § 39 - Jagdbeirat

Zu Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung

„Die Jagdbehörden haben bei Maßnahmen anderer Behörden, bei denen jagdliche Belange in erheblicher Weise berührt werden, vom Jagdbeirat eine Stellungnahme einzuholen und diese den anderen Behörden vor deren Entscheidung zuzuleiten.“

berichtete Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU), dass die Jagdbehörden auf Landkreisebene, obwohl sie Teil der Kreisverwaltung seien, anders als die Naturschutzbehörden häufig nicht beteiligt würden. Der Abgeordnete warf die Frage auf, ob sich dies mit der Bestimmung des Satzes 2 grundsätzlich ändern würde.

Frau **Dr. Wetz** (GBD) antwortete, nach Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung sei der Jagdbeirat nur in den Fällen zu beteiligen, in denen die Jagdbehörde aufgrund einer gesetzlichen Regelung beteiligt werde. Wenn die Jagdbehörde beteiligt werde, habe sie beim Jagdbeirat eine Stellungnahme einzuholen. Eine eventuelle Stellungnahme des Jagdbeirates müsste sie nach Satz 2 dann gegebenenfalls zusätzlich zu ihrer eigenen Stellungnahme den anderen Behörden vor deren Entscheidung zu leiten.

Der **Ausschuss** schloss sich der Empfehlung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes an, den Satz 2 in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nicht zu übernehmen.

Nr. 40: § 40 a - Strafvorschriften

Zu Absatz 1 erkundigte sich Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) danach, ob vorsätzlich Handeln im Sinne dieses Absatzes automatisch zum Verlust des Jagdscheins führe, da jemand, der vorsätzlich gegen die in diesem Absatz genannten Vorschriften verstoße, nicht mehr als zuverlässige Person gelte.

MR'in **Abel** (ML) antwortete, dass diesbezüglich kein Automatismus vorgesehen sei. Ob der Jagdschein entzogen werde, hänge jeweils vom Strafmaß ab.

Auf die Anregung der Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE), eine Regelung aufzunehmen, wonach vorsätzliche Verstöße im Sinne des Absatzes 1 zum Verlust des Jagdscheins führten, entgegnete MR'in **Abel** (ML), dass es sich bei dem Recht des Jagdscheins um Bundesrecht handele, sodass das Land diesbezüglich keine Regelung treffen könne.

Zu Absatz 2 sprach sich Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) unter Hinweis darauf, dass den Anmerkungen in der Vorlage 12 zufolge das Fachministerium eine entsprechende Anpassung befürworte, dafür aus, die in eckige Klammern gesetzten Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“ in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. - Widerspruch erhob sich nicht.

Nr. 42: § 42 – Übergangsregelungen

Widerspruch dagegen, in dem ersten Halbsatz des Absatzes 3/1

„Ansprüche einer Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder können bis zum ... weiterhin wie Gemeindeabgaben erhoben werden;“

als Datum auf den 1. April 2024 abzustellen, erhob sich nicht.

Zu Absatz 4 erhob sich kein Widerspruch dagegen in Satz 3 entsprechend dem Vorschlag des Fachministeriums auf das Jagdjahr **2024** abzustellen.

Zu Absatz 5 vertrat Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) mit Blick auf die vorgesehenen Schulungen die Auffassung, dass die Übergangsfrist auf fünf Jahre begrenzt werden sollte. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Artikel 5 - Inkrafttreten

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass am gestrigen Tag von den Koalitionsfraktionen in der Vorlage 19 ein Vorschlag für eine Regelung zur Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung vorgelegt worden sei.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf verschiedene Regelungen enthalte, bei denen es Überschneidungen mit Vorschriften der Niedersächsischen Wolfsverordnung gebe, hätten sich die Fachministerien dafür ausgesprochen, so die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, die Wolfsverordnung insgesamt aufzuheben bzw. außer Kraft treten zu lassen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) erkundigte sich danach, ob nach Einschätzung des GBD sowie der beiden Fachministerien mit dem Außerkraftsetzen der Wolfsverordnung mit dem neuen Jagdgesetz Entnahmen nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie weiterhin möglich seien oder aber ob Probleme zu erwarten seien.

Nach ihrer Einschätzung, antwortete ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), seien die Genehmigungen zur Entnahme von Wölfen nicht nach der Wolfsverordnung erteilt worden, obwohl diese flankierende Regelungen enthalte, sondern nach § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Wenn eine Genehmigung zur Entnahme eines Wolfes auf dieser Rechtsgrundlage vollziehbar erteilt worden sei, greife die jagdgesetzliche Regelung, wonach die Jagd auf den betreffenden Wolf zulässig sei.

Die Niedersächsische Wolfsverordnung enthalte allerdings Regelungen, die im Entwurf des Jagdgesetzes nicht abgebildet seien. Vor diesem Hintergrund sei es eine politische und keine juristische Entscheidung, ob die Wolfsverordnung insgesamt oder aber ob nur einzelne ihrer Bestimmungen aufgehoben werden sollten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) warf die Frage auf, ob es sich nicht anbieten würde, lediglich die §§ 8, 9 und 11 der Wolfsverordnung, in denen Überschneidungen mit dem Jagdgesetz bestünden, außer Kraft zu setzen und die übrigen Bestimmungen der Wolfsverordnung weiter bestehen zu lassen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) merkte an, ob nach Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes ein-

zelne Regelungen aus der Wolfsverordnung weiterhin benötigt würden, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht geprüft. Er habe sich nur insofern mit der Wolfsverordnung befasst, als er geprüft habe, inwieweit sich Regelungen des Jagdgesetzes und der Wolfsverordnung überschneiden. Dabei sei ihm aufgefallen, dass einige Bestimmungen der Wolfsverordnung auch überarbeitungsbedürftig seien. Von daher würde es sich möglicherweise anbieten, die Wolfsverordnung insgesamt aufzuheben. Zudem sei eine Klage gegen die Wolfsverordnung beim Oberverwaltungsgericht anhängig.

MR'in **Abel** (ML) hob hervor, dass aus jagdlicher Sicht die §§ 8, 9 und 11 relevant seien. Gegen eine Aufhebung dieser Bestimmungen der Wolfsverordnung spreche, da entsprechende Regelungen in das Jagdgesetz aufgenommen werden sollte, nichts.

ORR'in **Kühnel** (MU) betonte, dass das Umweltministerium für eine komplette Aufhebung der Wolfsverordnung plädiere. Wie seitens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes ausgeführt worden sei, beruhten die Ausnahmegenehmigungen auf § 45 Abs. 7 und § 45 a Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Seitens des Umweltministeriums sei erwogen worden, den Anhang der Wolfsverordnung den unteren Naturschutzbehörden weiterhin als Auslegungshinweise zur Verfügung zu stellen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) meinte, wenn sich Bestimmungen des neuen Niedersächsischen Jagdgesetzes mit den §§ 8, 9 und 11 der Wolfsverordnung überschneiden, sollten diese Bestimmungen der Verordnung, unabhängig davon, ob dies im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Jagdgesetzes geschehe, aufgehoben werden.

Im Übrigen sollte aber genau geprüft werden, ob die Wolfsverordnung Regelungen enthalte, die aus der Sicht des Ausschusses eigentlich nicht aufgehoben werden sollten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) regte an, den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsvorschlag dahingehend abzuändern, dass lediglich die §§ 8, 9 und 11 der Wolfsverordnung am Tage des Inkrafttretens des Jagdgesetzes außer Kraft träten.

Wenn sich dann im weiteren Verlauf zeige, dass die Wolfsverordnung insgesamt nicht mehr benötigt werde, so der Abgeordnete, sei der Verord-

nungsgeber in der Lage, die Verordnung dann „durch eigenes Tun und Handeln“ außer Kraft zu setzen. Dafür bedürfe es keines Parlamentsbeschlusses.

MR'in **Abel** (ML) erläuterte, die Vorschriften der Wolfsverordnung in § 8 - geeignete Personen -, in § 9 - Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe - sowie in § 11 - Besenderung von Wölfen - überschritten sich mit Bestimmungen des § 28 b des Gesetzentwurfs. In § 5 und § 6 der Wolfsverordnung würden die Voraussetzungen für die Entnahme eines Wolfes geregelt, und dies sei nicht Bestandteil des Jagdgesetzes.

BD **Schrader** (MU) merkte an, auch wenn bei einer Aufhebung der Wolfsverordnung Regelungsbedarf entstehe, mache es aus der Sicht des Umweltministeriums mehr Sinn, diese Dinge dann etwa auf dem Erlasswege neu zu regeln, als nur Teile der Wolfsverordnung außer Kraft zu setzen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) gab zu bedenken, dass die Wolfsverordnung durch die Landesregierung erlassen worden sei. Von daher könne die Verordnung auch von der Landesregierung wieder zurückgenommen werden. Ihm erschließe sich nicht, warum dies nun in die Verantwortung des Parlaments gelegt werden solle.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) meinte, in der Tat müsse nicht zwingend die gesamte Wolfsverordnung aufgehoben werden. Um Doppelregelungen, die sich dadurch ergäben, dass sich einige der Bestimmungen des § 28 b mit den genannten Vorschriften der Wolfsverordnung überschneiden, zumindest auf Dauer zu vermeiden, könnte der Landtag die Landesregierung auffordern, die Wolfsverordnung zeitnah zu ändern.

Allerdings wäre es auch nichts Außergewöhnliches, dass im Zusammenhang mit der Änderung bzw. Verabschiedung von Gesetzen auch Verordnungsrecht geändert werde.

Diese Möglichkeit könnte auch im Fall der Änderung des Jagdgesetzes genutzt werden, damit die Rechtslage sofort mit Inkrafttreten des Jagdgesetzes bereinigt sei.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) sprach sich vor dem Hintergrund der Ausführungen der Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums dafür aus, eine Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wonach die §§ 8, 9 und 11 der Niedersächsischen Wolfsverordnung gestrichen werden.

Der Landesregierung bliebe es in diesem Fall unbenommen, gegebenenfalls eine neue Wolfsverordnung zu erlassen, die die aus ihrer Sicht notwendigen Regelungen enthalte.

Zur Frage des Inkrafttretens des neuen Jagdgesetzes machte Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) darauf aufmerksam, dass sich die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen ursprünglich darauf verständigt hätten, dass das neue Jagdgesetz zu Beginn des neuen Jagdjahres am 1. April Inkrafttreten. Dies sei nicht mehr möglich.

Damit das Gesetz möglichst schnell in Kraft treten könne, sollte für das Inkrafttreten auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes abgestellt werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) warf sodann die Frage auf, an welcher Stelle im Zusammenhang mit dem Wolf Ausnahmen hinsichtlich des Wildschadensersatzes geregelt seien.

Frau **Dr. Wetz** (GBD) antwortete, dass derartige Ausnahmeregelungen nicht erforderlich seien, da ein Anspruch auf Wildschadensersatz nach dem Bundesjagdgesetz ohnehin eingeschränkt nur für bestimmte Tierarten bestehe und keine Ausweitung auf den Wolf vorgesehen worden sei.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sehe die Aufnahme des Wolfs in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten nach wie vor sehr kritisch. Dies sei etwas despektierlich auch in Bezug auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Brenner durchgeklungen.

Herr Prof. Dr. Brenner habe über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Gestaltungsauftrages der Verwaltung in der Europäischen Union habilitiert, und er habe an der Universität Jena einen Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Vor diesem Hintergrund liege ihm daran, zu betonen, so der Abgeordnete, dass Herr Prof. Dr. Brenner eine renommierte Kapazität auf dem Gebiet der Fragestellungen sei, die sich im Zusammenhang mit FFH-Schutzstatus und in Rechtskreisen wie dem Naturschutz- und Jagdrecht ergeben hätten.

Vor diesem Hintergrund könne die CDU-Fraktion die kritische Beurteilung der Aufnahme des Wolfs in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagd-

recht unterliegenden Arten in dieser Deutlichkeit nicht nachvollziehen.

Wie auch in vielen anderen Bereichen würden zur Aufnahme des Wolfs in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten durchaus unterschiedliche juristische Auffassungen vertreten. Seines Erachtens sollten Juristen aus Respekt vor der Meinung der Berufskollegen ein wenig offener sein, was ihre öffentlichen Äußerungen zu solchen Fragestellungen angehe

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) entgegnete, wie sie bereits ausgeführt habe, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in den Anmerkungen in der Vorlage 12 bereits ausdrücklich auf Gutachten und Aufsätze von Herrn Prof. Dr. Brenner hingewiesen. Dass Herr Prof. Dr. Brenner ein renommierter Staatsrechtler sei, stehe außer Frage.

Nach ihrer Auffassung, so Frau Brüggeshemke, könne der Landtag vom GBD jedoch eine eigene rechtliche Einschätzung zu einer schwierigen Problematik - wie sie hier vorliege - erwarten.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe deswegen die verschiedenen Rechtsauffassungen dargestellt, und er habe deutlich gemacht, welche dieser Rechtsauffassungen er zu der Frage, ob dem Land für die Aufnahme des Wolfs in das Landesjagdgesetz eine Gesetzgebungskompetenz zustehe, für überzeugender halte. Schon aus der Tatsache, dass zur Frage der Gesetzgebungskompetenz verschiedene Auffassungen vertreten würden, ergebe sich allerdings ein verfassungsrechtliches Risiko.

Während Herr Prof. Dr. Brenner die Auffassung vertrete, dass eine Aufnahme des Wolfs in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten zulässig wäre, seien andere, ebenfalls renommierte, Staatsrechtslehrer der Auffassung, dass den Ländern insbesondere für die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht keine Gesetzgebungskompetenz zustehe.

Sie habe sich keineswegs despektierlich über das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Brenner geäußert, sondern ausschließlich darauf hingewiesen, dass sich das Gutachten lediglich mit Teilaspekten des von den Fraktionen von CDU und SPD eingebrachten Änderungsvorschlags beschäftige. Möglicherweise habe sich der Gutachter angesichts des Gutachtauftrages auch nicht mit der Frage befassen müssen, wie die Einzelregelungen des

Änderungsvorschlags zum Wolf ausgestaltet und einzuordnen seien.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) bezeichnete die Ausführungen des Vertreters der CDU-Fraktion als unangebracht. Aus ihrer Sicht, so die Abgeordnete, könne der Ausschuss dankbar sein, dass er vom GBD durchaus auch Einschätzungen erhalte, die der mehrheitlich im Ausschuss vertretenen Position widersprächen. Im Übrigen sei es Aufgabe des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, auf juristische Probleme hinzuweisen.

Angesichts des Umstandes, wie die Folgeprobleme, die sich im Zusammenhang mit der Aufnahme des Wolfs in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten - unabhängig von der Einschätzung, ob dies sinnvoll und rechtlich sicher sei - ergäben, vom GBD abgearbeitet worden seien, könne sie die von dem Vertreter der CDU-Fraktion geäußerte Kritik nicht nachvollziehen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, wenn die letzten Wortbeiträge dazu beitrügen, dass Schlagzeilen, wonach das neue Niedersächsische Jagdgesetz verfassungswidrig sei, ausblieben, habe die Aussprache, die er mit seinen Anmerkungen angestoßen habe, ihr Ziel erreicht.

Bei diesen Anmerkungen sei es ihm nicht darum gegangen, irgendjemanden persönlich zu attackieren. Die Arbeit des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes werde auch von der CDU-Fraktion ausdrücklich geschätzt. Dass juristische Einschätzungen in der politischen Auseinandersetzung von interessierter Seite ausgeschlachtet würden, könne allerdings auch der GBD nicht verhindern.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erwiderte, selbstverständlich müsse kritisch darauf hingewiesen werden, dass verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden seien. Der Vertreter der CDU-Fraktion habe mit seinen Ausführungen dokumentiert, welche eigene Zweifel und welche große Sorge er habe, dass die Aufnahme des Wolfs in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten zu Schlagzeilen führen werde.

Beschluss

Die Berichterstattung übernahm der Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD).

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in der [Drs. 18/1840](#) abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Die Empfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Ferner empfahl er dem Plenum des Landtages, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der [Drs. 18/9833](#) in der Fassung der Vorlage 17 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE, ein Mitglied der SPD-Fraktion

Enthaltung: -

Die Empfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung durch die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Der Ausschuss bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle und rechtsförmliche Anpassungen vorzunehmen.

Außerdem empfahl er dem Plenum des Landtages, den Antrag der Fraktion der FDP in der [Drs. 18/7545](#) abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Der Ausschuss empfahl des Weiteren, die in die Beratung einbezogenen Eingaben mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Der Ausschuss verständigte sich auf einen schriftlichen Bericht.

Tagesordnungspunkt 3:

Stallbrände mit Tausenden toten Tieren endlich verhindern: Brandschutzkonzepte umsetzen, Tiere effektiv schützen, Feuerwehren entlasten

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9719](#)

direkt überwiesen am 23.07.2021
AfELuV

dazu: Eingabe 02931/11/18

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Dr. Habig** (ML): Sie baten darum, zu dem Thema Brandschutz in Tierhaltungsanlagen ergänzend nach der Frühjahr-Agrarministerkonferenz unterrichtet zu werden. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Ich schließe an meine Unterrichtung im Rahmen der 70. Sitzung des Agrarausschusses am 22. September 2021 an. Darin hatte ich mitgeteilt, dass sich die Agrarministerkonferenz am 11. Juni 2021 unter dem Tagesordnungspunkt „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ mit der Thematik befasste. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass in Tierhaltungen die Prävention von Bränden und der Schutz der Tiere im Falle von Bränden verbessert werden müssen.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einberufen, in der insgesamt acht Bundesländer, darunter auch Niedersachsen, mitgearbeitet haben.

Die Ad-hoc-AG wurde am 23. August 2021 einberufen. Sie tagte dreimal. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 6. September 2021 erfolgte eine Einführung in die Thematik und die Sammlung von Arbeitsschwerpunkten. Es bestand Einvernehmen, dass sich die Beratungen auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung beschränken. Am 27. Oktober 2021 wurden Experten aus verschiedensten Bereichen angehört, Erfahrungen ausgetauscht und Vorschläge für mögliche neue tierschutzrechtliche Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall diskutiert. Dies schloss

auch Vorschriften zum Bau- und Brandschutz in Tierhaltungsanlagen mit ein.

Im Rahmen der dritten Sitzung der Ad-hoc-AG am 24. Februar 2022 wurde der Ergebnisbericht, welcher unter der Federführung von Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, abgestimmt. Die dort aufgeführten Vorschläge beziehen sich insbesondere auf immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen.

Die Ad-hoc-AG sieht es für erforderlich an, durch rechtliche Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Nutztierhaltungen Grundlagen zum vorbeugenden Brandschutz sowie die Voraussetzungen für ein effizientes Vorgehen der Feuerwehren im Brandfall zu schaffen.

Sie zeigt Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der wirksamen Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung auf. Diese werden im Ergebnisbericht differenziert aufgeführt nach baulichen oder technischen Lösungsmöglichkeiten sowie Lösungsmöglichkeiten betreffend das Betriebsmanagement, den abwehrenden Brandschutz, die Forschung und Wissenschaft sowie die Förderung. Die aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten sind nur im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Rechtsbereiche Brandschutz, Baurecht, Umweltschutz und Tierschutz zu realisieren. Daher empfiehlt die Ad-hoc-AG der AMK zur Umsetzung der im Ergebnisbericht genannten Lösungsmöglichkeiten, das BMEL, die Bauministerkonferenz und die Innenministerkonferenz um Unterstützung zu ersuchen.

Konkret wird das BMEL um Klärung gebeten, welche der im Ergebnisbericht genannten Lösungsmöglichkeiten durch die Ermächtigungsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes gedeckt werden und welche daraus resultierenden Vorschriften zum baulichen, organisatorischen und anlagentechnischen Brandschutz in Tierhaltungsanlagen im Tierschutzrecht geregelt werden können.

Des Weiteren wird das BMEL um eine grundsätzliche Klärung gebeten, wie § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auszulegen ist, wonach „Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen

wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist“.

Eine weitere an das BMEL gerichtete Prüfbitte ist die Aufnahme einer Förderung der Investitionen zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall in das neu zu erarbeitende Investitionsförderprogramm zum Umbau der Nutztierhaltung. Darüber hinaus wird darum gebeten, die Bund-Länder-Referenten „Investive Förderung“ prüfen zu lassen, ob Hindernisse für eine Förderung von Investitionen in die Verbesserung des Brandschutzes im Fördergrundsatz 2 A des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestehen und wie der Fördergrundsatz mit dem Ziel der Verbesserung des Brandschutzes weiterentwickelt werden kann.

Die Bauministerkonferenz wird gebeten, Handlungsmöglichkeiten für regelmäßige Prüfungen technischer Anlagen, für besondere bauliche Brandschutzanforderungen und für verbesserte Meldesysteme für den Brandfall zu prüfen und diesbezüglich konkrete untergesetzliche Regelungen zu formulieren.

Des Weiteren wird darum gebeten, eine Initiative der Fachkommission Bauaufsicht zu einer Muster-Richtlinie für Tierhaltungsanlagen nach dem Vorbild der Muster-Industriebau-Richtlinie zu initiieren.

Hintergrund ist der in der 138. Sitzung im November 2021 gefasste Beschluss der Bauministerkonferenz, nach dem diese im Bereich untergesetzlicher Regelungen Prüfungsspielraum von Handlungsmöglichkeiten für regelmäßige Prüfungen technischer Anlagen, besondere bauliche Brandschutzanforderungen und verbesserte Meldesysteme für den Brandfall sieht.

Die Innenministerkonferenz wird gebeten, Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes zu aktualisieren, Möglichkeiten der speziellen Schulung von Einsatzkräften für Einsätze in Tierhaltungsanlagen zu etablieren, Untersuchungen zum Einfluss von Güllerräumen unter Spaltenböden auf den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen zu beauftragen und die Brandschutzforschung und -normung ländereitig zu unterstützen.

Der Ergebnisbericht wurde der Frühjahrs-Agrarministerkonferenz am 1. April 2022 unter dem TOP 33 vorgelegt. Mit Beschluss der Agrarminis-

terkonferenz wurde dieser von den Ministerinnen, Ministern, Senatorinnen und dem Senator der Agrarressorts der Länder zur Kenntnis genommen. Sie bitten den Bund dringend, die Prüfung abzuschließen, ob ein präventiver Brandschutz bundesrechtlich geregelt werden kann, und gegebenenfalls unmittelbar danach einen Verordnungsentwurf zu erarbeiten. Sie begrüßen die aus den Schlussfolgerungen resultierenden Vorschläge mit Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der wirksamen Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung und halten diese, abhängig von der technischen Realisierbarkeit, für geeignet, insbesondere Bränden und technischen Störungen in Tierhaltungsanlagen wirksamer als bislang vorzubeugen.

Sie bitten das BMEL, die Bauministerkonferenz und die Innenministerkonferenz, die von der Ad-hoc-AG erbetenen Prüfungen vorzunehmen. Das BMEL wird gebeten, hierbei eine koordinierende Rolle zu übernehmen und zur Herbst-Agrarministerkonferenz 2022 schriftlich über die Ergebnisse zu berichten.

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder weisen auf die in Umsetzung einiger der aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten zu erwartenden wirtschaftlichen Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe hin und unterstreichen die Bedeutung des im Bericht enthaltenen Vorschlags der Prüfung durch die Bund-Länder-Referenten „Investive Förderung“. Die Prüfung müsse die Verbesserung des Brandschutzes und des Tierschutzes bei bestehenden Anlagen einbeziehen und Aussagen über die Höhe des notwendigen Förderanreizes beinhalten.

Darüber hinaus bitten die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein den Bund, für Neugenehmigungen von Tierhaltungsanlagen Größenbeschränkungen zu prüfen.

Am 11. Oktober 2021 befasste sich der Tierschutzbeirat Niedersachsen erneut mit dem Thema „Brandschutz in Ställen“. Er fasste einen Beschluss, mit dem die Landesregierung gebeten wurde, die Anzahl der in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren aufgetretenen Brände in Tierhaltungen, die Brandursachen und den Anteil der Tierverluste je Tierart und Brandereignis zu ermitteln. Dabei sollte auch erhoben werden, ob,

wie und wie viele Tiere gerettet worden sind, um daraus für zukünftige Präventionsmaßnahmen Rückschlüsse zu ziehen.

Derzeit werden in den Einsatzberichten der Feuerwehren in ihrem Wirkungskreis bei Brandeinsätzen bezüglich des Schadenobjektes keine detaillierte Unterscheidung und auch keine detaillierte Erfassung der verletzten oder betroffenen Tiere vorgenommen, die eine spätere Auswertung auf Landesebene ermöglichen.

Die mit Beschluss des Tierschutzbeirates erbetenen Daten liegen somit nicht vor. Die Ermittlung dieser Daten wäre nur mit einem sehr hohen Aufwand und unter großem zeitlichen Vorlauf möglich, da eine Abfrage bei allen Kommunen erfolgen müsste. Aufgrund dessen sieht die Landesregierung derzeit von einer rückblickenden Ermittlung der Daten zu Brandereignissen in Tierhaltungsanlagen ab. Eine belastbare Datenbasis ist jedoch im Hinblick auf die Frage, ob das Erfordernis besteht, die brandschutzrechtlichen Vorgaben für Tierhaltungsanlagen im Sinne einer Verbesserung der wirksamen Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung zu verschärfen, hilfreich. Daher prüft das zuständige Ressort, in welcher Form, an welcher Stelle und mit welcher Detailtiefe diese Daten in Zukunft erhoben und verarbeitet werden können.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich möchte betonen, dass die Agrarministerkonferenz in ihrer Gänze festgestellt hat, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Ich finde es bedauerlich, dass immer wieder sozusagen an andere - an die Bauministerkonferenz, die Innenministerkonferenz oder auch an den Bund - appelliert wird. Eigentlich erwarte ich, dass etwas Konkretes vorgelegt wird. Wir haben das mit unserem Antrag getan. Alles, was hierzu gesagt wurde, spricht dafür, diesem Antrag zuzustimmen.

Ich hoffe sehr, dass die Prüfung, wie die vom Tierschutzbeirat erbetenen Daten erhoben werden, nicht allzu lange dauert.

Wann ist damit zu rechnen, dass die Prüfung durch die Landesregierung abgeschlossen sein wird?

Frau **Dr. Habig** (ML): Wann genau die Prüfung abgeschlossen sein wird, kann ich nicht sagen.

Auf telefonische Nachfrage beim Innenministerium ist mir gesagt worden, dass diese Daten zukünftig erhoben werden sollen. Wie genau und in welcher Detailliertheit das erfolgen soll, muss jetzt geprüft werden. Die Erfassung soll erfolgen. Aber einen genauen Zeitplan kann ich Ihnen leider nicht nennen.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Es wäre gut, wenn uns das Ministerium von sich aus in Kenntnis setzt, wenn es Neues zu berichten gibt.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich habe in der Unterrichtung nichts gehört, was gegen Punkte in unserem Antrag spräche. Insofern fände ich es gut, wenn wir im Rahmen der weiteren Beratungen auch eine Anhörung zu dem Antrag durchführen würden. Wir könnten auch vom Innenministerium und vom Umweltministerium in seiner Funktion als Bauministerium eine Stellungnahme dazu erbitten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Angesichts der Vielzahl von Anhörungen, die wir noch vor uns haben und der bis zum Ende der Legislaturperiode überschaubaren Anzahl an Sitzungsterminen wäre es recht ambitioniert, eine Anhörung zu diesem Antrag durchzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass wir über keine konkrete Datenbasis verfügen, sondern nur anhand von Einzelfällen etwas geschildert bekommen können, ist mir nicht klar, worin der Ertrag einer solchen Anhörung liegen soll. Das Thema ist jetzt beim Innenministerium adressiert. Ich habe keine Sorge, dass dieses Thema in der nächsten Legislaturperiode in Vergessenheit geraten wird.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Dann können wir ja über den Antrag abstimmen.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD): Ich gebe zu bedenken, dass für die heutige Sitzung lediglich eine Unterrichtung, aber nicht die abschließende Beratung auf der Tagesordnung steht. Ich möchte, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, vor einer abschließenden Behandlung, das Thema noch einmal intern in den Fraktionen zu beraten.

Außerdem ist darauf hingewiesen worden, dass noch Ergebnisse ausstehen. Diese Ergebnisse würde ich gern in unsere weiteren Beratungen einbeziehen.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Darauf zielte meine Bitte. Wenn es weitergehende Erkenntnisse

se gibt, setzen wir das wieder auf die Tagesordnung-

*

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die weitere Behandlung des Antrages zurück.

Er bat die Landesregierung, von sich aus auf den Ausschuss zuzukommen, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Tagesordnungspunkt 4:

Nahrungsmittelerzeugung optimieren - Gewässerqualität schützen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10948](#)

direkt überwiesen am 16.03.2022
AfELuV

Unterrichtung durch die Landesregierung

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) betonte, die Produktion hochwertiger Lebensmittel mit einem effektiven Gewässerschutz zu vereinbaren, sei eine wichtige Zielsetzung der Landesregierung. Dieses Ziel sei auch im Rahmen der niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie niedergeschrieben. Als wichtige Zielsetzungen seien dort die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Schutz der natürlichen Ressourcen beschrieben.

In dem Antrag der FDP-Fraktion werde unter Nr. 1 gefordert, den Grundsatz einer individuellen bedarfs- und standortgerechten Nährstoffversorgung in Bezug auf die landwirtschaftlichen Kulturen zukünftig wieder zum Maßstab der Düngung zu machen, und dies mit Blick auf die Flächenproduktivität und die Qualität der Produkte.

Der Maßstab der bedarfsgerechten Düngung, so Herr Meyer zu Vilsendorf, sei immer Ziel der Landesregierung gewesen, und es seien, wie im letzten Nährstoffbericht dargestellt, auch bereits große Erfolge zur Erreichung der bedarfsgerechten Düngung zu verzeichnen. Da der Nährstoffbericht den Ausschussmitgliedern sicherlich bekannt sei, wolle er hierauf nicht näher eingehen.

Erreicht worden seien die Erfolge, weil

- eine klare Zielfokussierung auf die Aspekte einer flächendeckenden Umsetzung der bedarfsgerechten Düngung vorgenommen worden sei,
- in der Praxis in großem Umfang Mineraldünger in der Fläche durch einen optimierten Wirtschaftsdüngereinsatz substituiert worden sei,
- eine umfassende neutrale Beratung in der Fläche etabliert worden sei und

- eine hohe Transparenz im Bereich der Düngung erreicht worden sei sowie
- eine effiziente Kontrolle durch die Düngebehörde durchgeführt werde.

MR'in **Dr. Krüger** (MU) fuhr fort, bei der Nr. 2 des Antrages der FDP-Fraktion gehe es darum, dass die Grundwasserqualität nach objektiven Kriterien wissenschaftlich nachvollziehbar bewertet werde und die jetzigen „roten“ Gebiete überprüft würden.

Wie sie bereits in der 76. Sitzung des Ausschusses am 9. März bereits gemeinsam mit Herrn Meyer zu Vilsendorf erläutert habe, werde die aktuell in Überarbeitung befindliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung voraussichtlich ein eindeutiges Verfahren zur Gebietsabgrenzung vorgeben, mit dem Ziel, dass in den einzelnen Bundesländern objektive Kriterien in vergleichbarem Vorgehen angewendet würden.

Hintergrund für die Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sei die Forderung der EU-Kommission nach Harmonisierung der Länderverfahren. Deutschland habe den Entwurf der AVV und die Abschätzung der künftigen Kulisse der EU-Kommission vorgelegt. Auch hierüber habe die Landesregierung bereits unterrichtet. Bislang liege der Landesregierung noch keine offizielle Rückäußerung der Kommission hierzu vor. Allerdings habe das BMUV mitgeteilt, dass es weitere technische Gespräche zwischen Deutschland und der Kommission hierzu geben werde.

Da das Verfahren wohl vorgegeben sein werde, würden ML und MU besonderes Augenmerk auf ein transparentes Vorgehen bei der Umsetzung der Vorgaben haben.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) legte weiter dar, des Weiteren würden in Nr. 2 des Antrages der FDP-Fraktion eine verursachergerechte Bewertung unter Einbeziehung des erneut stark gesunkenen Stickstoffsaldos und die Aufhebung der pauschalen Unterdüngung von 20 % gefordert.

Was die Düngung von 20 % unter Bedarf angehe, so die entsprechende Forderung im Bundesrecht verankert, aber keine niedersächsische Regelung. Die Landesregierung habe es nie als richtig erachtet, eine Düngung von 20 % unter Bedarf pauschal festzusetzen. Maßnahmen, die unterhalb der bedarfsgerechten Düngung vorgesehen würden, sollten nur dort realisiert werden, wo dies wirklich notwendig sei, nicht aber pauschal.

Allerdings sei es Ansatz der Landesregierung, die Maßnahmen, die zu veranlassen seien, verursachergerecht zu gestalten. Hier sei nun die Bundesregierung im Rahmen der Anpassung der Düngeverordnung gefordert. Für die Herbst-AMK sei ein Antrag eingereicht worden, in dem es stark darum gehe, die Stoffstrombilanz als Maßstab für die Verursachergerechtigkeit heranzuziehen. Niedersachsen habe eingefordert, dabei auch den Ansatz über ENNI einzubeziehen. Denn Niedersachsen sei mit diesem Ansatz weiter als viele andere Bundesländer. Eingerichtet werden solle eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der sich Niedersachsen stark einbringen werde, damit der niedersächsische Ansatz berücksichtigt werden könne.

Zielrichtung sei es, „grüne“ Betriebe, die wasserschonende Düngung umsetzen, von weiteren Maßnahmen zu befreien.

MR'in **Dr. Krüger** (ML) merkte an, bei Nr. 3 des Antrages der FDP-Fraktion gehe es um die Frage der Messstellen. Gefordert werde, dass alle verfügbaren Messstellen im Land genutzt würden, um eine klare Abbildung der tatsächlichen Nitratwerte darstellen zu können.

In diesem Zusammenhang sei es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Land nicht alle verfügbaren Messstellen verwenden dürfen. Denn die AVV werde klare Vorgaben dazu machen, welche Kriterien an einer Messstelle erfüllt sein müssten, damit sie bei der Ausweisung der Gebietskulisse verwendet werden dürfe. Dabei gehe es um den technischen Ausbau der Messstellen und um die notwendig vorliegenden Hintergrundinformationen.

Dies vorweggeschickt, stelle sich die Frage, wie sinnvoll es sei, alle Messstellen, die die Kriterien der AVV erfüllten, zu verwenden. Zum einen müssten und sollten für das künftige Verfahren der geostatistischen Regionalisierung bis 2024 nach Vorgaben der AVV weitere Messstellen in das Messnetz aufgenommen werden. Dies sei auch bislang schon das erklärte Ziel der Landesregierung gewesen. Aktuell gebe es ca. 1 100 Messstellen in dem Ausweisungsmessnetz. Bis 2024 werde es, je nach Analyse, zwischen 1 500 und 2 500 Messstellen im Messnetz geben.

Das Verfahren hierfür sei bereits in der AVV festgeschrieben. Es werde eine Strukturanalyse vorgenommen, und anhand dieser werde das Messnetz dort erweitert, wo dies erforderlich sei. Damit

erhalte das Land einen homogenen Datensatz. Würden darüber hinaus weitere Messstellen mit hinzugezogen - dies sei durchaus möglich, allerdings gelte es, zu überlegen, welche Konsequenzen dies nach sich ziehen würde -, würde das Land zum einen möglicherweise einen inhomogenen Datensatz erhalten, was die Verteilung in der Fläche oder auch die Filterlage etc. angehe. Zum anderen bedeute eine Hinzunahme weiterer Messstellen eine langjährige Berichtspflicht zu diesen Messstellen gegenüber der Kommission.

Dies würde zwei Punkte nach sich ziehen. Zum einen gehe es dabei um die Kosten für die Unterhaltung, die Probenahme, die Analyse und die Auswertung an diesen Messstellen, die langjährig zu betreiben sein würden. Zum anderen werde die Kommission, wie die bisherigen Rückäußerungen der Kommission zu den Gebietsvorschlägen in den vergangenen Jahren zeigten, sämtliche „roten“ Messstellen, die ihr gemeldet worden seien, langjährig im Fokus behalten.

In Nr. 4 des Antrages der FDP-Fraktion werde gefordert, so Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML), stets mit den Landwirten in einen gleichberechtigten Dialog zu treten, um die Ziele durch partnerschaftliche Kooperationen und Anreize statt durch Ordnungsrecht zu erreichen.

Der gleichberechtigte Dialog, der Kooperationsgedanke, sei in der Tat sehr wichtig und werde von der Landesregierung favorisiert. Anreize zu schaffen, sei ebenfalls sehr wichtig. Die Kombination von Anreizen und Ordnungsrecht sei, wie etwa auch der ENNI-Ansatz gezeigt habe, der richtige Weg.

Auch der Landesbeirat zur Düngeverordnung trage den Kooperationsgedanken, um mit allen Beteiligten die anstehenden Aspekte zu bereden. Erst kürzlich sei es um die Landesdüngeverordnung und die in ihr vorgesehenen Maßnahmen gegangen. Auch da werde man schauen, inwieweit nach einer Evaluierung Erleichterung für die Betriebe erreicht werden könnten.

Aussprache

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) hielt fest, dass weitgehende Übereinstimmung zwischen den Zielen, die mit dem Antrag seiner Fraktion verfolgt würden, und den Zielen der Landesregierung zu verzeichnen sei.

Wenn in Details unterschiedliche Auffassungen vertreten würden, sollten diese im Ausschuss weiter beraten werden. Eine Anhörung sei seines Erachtens hierfür nicht erforderlich. Insgesamt habe er aufgrund der Übereinstimmung in den Zielsetzungen die Hoffnung, dass es möglich sein werde, eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu erarbeiten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, bei allem Bemühen, thematisch in der Sache weiterzukommen, müsse deutlich werden, welche Ebene für die in dem Antrag der FDP-Fraktion aufgeführten Punkte zuständig sei. Die Zuständigkeit liege für die dort genannten Punkte nicht in Niedersachsen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die weitere Behandlung des Antrages zurück.

Tagesordnungspunkt 5:

Ernährungssicherheit erhöhen - Agrarpolitik neu ausrichten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10943](#)

*erste Beratung: 134. Plenarsitzung am
23.03.2022
AfELuV*

Unterrichtung durch die Landesregierung

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) legte dar, unter Nr. 1 des Antrages werde als Sofortmaßnahme gefordert, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Ackerbrachen auszusetzen, die an EU-Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe geknüpft seien.

Diese Forderung habe sich wahrscheinlich auf die zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Brachen bezogen. Mittlerweile sei entschieden worden, die Brachen zur Futternutzung freizugeben, nicht aber etwa für die Erzeugung von Getreide.

Über die weitere Entwicklung im Rahmen der GAP 2023 seien derzeit keine Angaben möglich.

Nr. 2 des Antrages betreffe die Reduzierung der Stickstoffdüngung. Hierauf und auch auf die Anpassung bzw. Aussetzung der Maßnahmen sei er bereits unter Tagesordnungspunkt 4 eingegangen. Das Ministerium gehe davon aus, dass etwa im Fall von Grünland eine Reduzierung der Düngung auf 20 % unter Bedarf keinen nennenswerten Effekt für die Verbesserung der Gewässerqualität haben werde.

Zu der Forderung unter Nr. 3 des Antrages, gemeinsam mit den Kommunen und den Wasserversorgern kurzfristig wirkende Konzepte zu entwickeln, die eine vorübergehend höhere Wasserentnahme für die Feldberegnung zulassen, legte MR'in **Dr. Krüger** (MU) dar, selbstverständlich sei Wasser für die Feldberegnung sparsam zu verwenden, was den Einsatz sparsamer Feldberegnungstechniken einschließe. Inwieweit, wo und wie lange ein vorübergehender Mehrbedarf an Beregnungswasser aufgrund einer gegebenenfalls geänderten Anbaupolitik entstehen würde, wäre zunächst von der Landwirtschaft zu quantifizieren. Dann müsste eine Antragstellung über ein Wasserrechtsverfahren erfolgen. Grundsätzlich gelte es jedoch, eine Bevorratung ohne nachgewiesenen Bedarf zu vermeiden. Eine solche Be-

vorratung würde Nutzungskonkurrenzen unnötig verschärfen und entspreche nicht einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung.

Das niedersächsische Wasserversorgungskonzept werde zeitnah vorgestellt. Damit werde angeschoben, dass regionale bzw. lokale Konzepte gemeinsam von Wasserversorgung, Landwirtschaft und Industrie entwickelt würden. Hierbei gehe es allerdings nicht um ein kurzfristig wirkendes Konzept, sondern dies sei auf eine mittelfristige Wirkung und Abstimmung zwischen den Nutzern ausgelegt.

Was die Forderung angehe, befristet keinerlei zusätzliche Beschränkungen des Pflanzenschutz-einsatzes zu erlassen, fuhr Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) fort, so sei der Pflanzenschutz-einsatz über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung überwiegend bundeseinheitlich geregelt. In Niedersachsen gebe es zusätzliche Regelungen, die allerdings auch in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verankert seien, zu den Abständen an Gewässern. Das Land sei dabei, ein Programm für eine Pflanzenschutzreduktionsstrategie zu erstellen. Dabei werde es auch um die Frage von Förderungen und Anreizen gehen. Zudem sollten technische Entwicklungen forciert werden, um die Frage des Risikos bei dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Zusätzliche Beschränkungen seien aber nicht geplant.

Zu der Forderung, sicherzustellen, dass der Landwirtschaft ausreichend Energie und Treibstoffe zur Verfügung stehen, trug Herr **Dr. Schrörs** (ML) vor, die Energieversorgung im Bereich Strom und die Ölversorgung seien aus der Sicht der Landesregierung auch längerfristig gesichert. Die Preisentwicklungen auf den Märkten seien allerdings bedenklich und stellten die Betriebe vor massive Herausforderungen. Dies gelte insbesondere dann, wenn auf der Absatzseite nicht die Preise durchgesetzt werden könnten, die aufgrund der erhöhten Kosten für Strom, Öl und Gas notwendig wären.

Was die Gasversorgung angehe, bestünden große Besorgnisse, die sich auch in dem Netzwerk der Land- und Ernährungswirtschaft widerspiegeln. Dies betreffe besonders die Tierhaltungsbetriebe und hierbei insbesondere die Geflügelhaltungen, aber auch die Schweinehaltungen; weniger die Milcherzeugerbetriebe.

Die Frühjahrs-AMK habe sich dafür ausgesprochen, dass die kritische Infrastruktur Land- und Ernährungswirtschaft in die Kategorie „Geschützter Kunde“ nach § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes einbezogen werde. Das AMK-Vorsitzland habe den Auftrag, diese Forderung gegenüber dem BMWK vorzutragen.

Inwieweit dies umsetzbar sein werde, bleibe abzuwarten.

Nach dem aktuellen Stand werde die Bundesnetzagentur, die im Fall einer Notfalllage im Bereich der Gasversorgung zuständig wäre und die Entscheidungsbefugnis besäße, bestimmte Verbraucher vom Netz zu nehmen, bei den Großverbrauchern - hierbei sei auch die Land- und Ernährungswirtschaft, soweit es sich um Großverbraucher handele, einbezogen -, abfragen, um sich überhaupt erst einmal ein Lagebild zu verschaffen, um dann Möglichkeiten zu prüfen, wie eine Gasnotlage mit so wenig Schaden wie möglich bewältigt werden könne.

Landesseitig sei für diese Frage das Umweltministerium zuständig. Das Landwirtschaftsminister Jung stehe diesbezüglich in engem Kontakt mit dem Umweltministerium, um seine Überlegungen zur KRITIS Ernährung einbringen zu können. Aus der Sicht des Landwirtschaftsministeriums müsse klar sein, dass die Gasversorgung für die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln gesichert sein müsse.

Zu bedenken sei dabei, dass es Prozesse gebe, die nicht einfach gestoppt werden könnten. Dies betreffe in besonderer Weise die Tierhaltungsbetriebe und insbesondere den Milchbereich. Insofern sei das Ministerium dabei, konzeptionell im Bereich der kritischen Infrastruktur die Begriffe nachzuschärfen. Dabei gehe es insbesondere auch um den Begriff Grundversorgung.

Bestimmte Teile der Ernährungswirtschaft, die eher im Bereich der Genussmittel arbeiteten, würden möglicherweise dann nicht zum Bereich der Grundversorgung zählen. Als Beispiel nannte der Ministerialvertreter die Versorgung mit Speiseeis im Vergleich mit der Milch- und Brotversorgung.

Nach Angaben des Umweltministeriums und auch des BMWK sei die Gasversorgung aktuell gesichert. Die Speicherstände seien höher als im Jahr 2021 zum gleichen Zeitpunkt. Besorgnis erzeuge jedoch die Mitteilung, dass Polen und Bulgarien

kein russisches Gas mehr erhielten. Für Deutschland gelte allerdings nach wie vor, dass die Gasversorgung aktuell gesichert sei. Als problematisch könnten sich der Herbst und Winter erweisen, wenn die Krisenlage dann fortbestehe. Auf diese Lage bereite man sich in Deutschland aktuell vor. Das Land Niedersachsen werde sich bei diesen Vorbereitungen in Bezug auf die Grundversorgung Ernährung einbringen.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) fuhr fort, neben den Forderungen in dem Antrag nach Maßnahmen, die direkt von der Landesregierung ergriffen werden sollten, enthalte der Antrag zudem Forderungen an die Landesregierung, sich in einer Bundesratsinitiative für bestimmte Maßnahmen einzusetzen.

Die Ernährungssicherheit, so Herr Meyer zu Vilsendorf weiter, sei ein wichtiges Ziel, das auch die Landesregierung verfolge. Dazu zählten ein leistungsfähiger und resilienter Agrar- und Ernährungssektor sowie zugleich nachhaltige und umweltverträgliche Produktionssysteme.

Die Forderung in dem Antrag der FDP-Fraktion angehe, Maßnahmen zu ergreifen, die den Selbstversorgungsgrad in Deutschland nachhaltig erhöhten und die Nahrungsmittelversorgung in Deutschland somit unabhängiger von globalen Krisen machten, sei differenziert zu betrachten. Der Selbstversorgungsgrad sei in Deutschland bei den verschiedenen Produkten sehr unterschiedlich. So gebe es Produkte, bei denen Deutschland einen Selbstversorgungsgrad von mehr als 100 % aufweise, während es aber auch Produkte gebe, bei denen der Selbstversorgungsgrad deutlich niedriger liege. Von daher müsste zunächst einmal geklärt werden, in welchen Bereichen der Selbstversorgungsgrad nach Ansicht der FDP-Fraktion erhöht werden sollte.

Was die Forderung angehe, kurzfristig die landwirtschaftliche Produktion in der EU deutlich auszuweiten, um eine weitere humanitäre Katastrophe infolge des Ukraine-Krieges abzuwenden, sei schwer abzuschätzen - diese Frage könne von Niedersachsen aus ohnehin nur schwer beantwortet werden -, inwieweit die Produktion in der EU insgesamt gesteigert werden könne.

Was die Forderung anbelange, dass die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten EU-weit genutzt und erhöht würden, so sei es letztlich Ziel der Ackerbaustrategie sowohl des Landes als auch

des Bundes, die vorhandenen Potenziale zu nutzen.

Auf die Forderung unter Nr. 4, eine Stilllegung wertvoller Ackerflächen zu verhindern, um die Produktionskapazitäten zu steigern, sei er bereits unter Tagesordnungspunkt 4 eingegangen. Hierbei gehe es um GLÖZ 4, also darum, ab 2023 4 % des Ackerlandes als nichtproduktive Flächen stillzulegen. Im Ergebnis handele es sich um eine Verhandlungsfrage. Die Landesregierung werde sich dafür einsetzen, die Vorgabe von 4 % auszusetzen.

Unter Nr. 5 werde gefordert, sich dafür einzusetzen, dass durch neue Züchtungstechnologien schneller neue effizientere Sorten bereitgestellt würden, die eine ressourcenschonende Produktion ermöglichen. Dies werde bereits seit Längerem diskutiert und sei auch im Rahmen der AMK am 16. Januar 2022 diskutiert worden. Niedersachsen habe sich dafür eingesetzt, die Einordnung der neuen Züchtungsmethoden zu überdenken und herauszuarbeiten, welche Züchtungsansätze ohne erhebliches Risiko eingesetzt werden könnten. Auch Niedersachsen sehe gerade mit Blick auf Dürren und den Klimawandel hier einen wichtigen Ansatz - auch um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren zu können -, der unbedingt weiterverfolgt werden sollte.

Unter Nr. 6 werde gefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ernährungssicherheit neben dem Biodiversitätsschutz und der Stärkung des ländlichen Raumes ein fester Bestandteil der EU-Agrarpolitik werde und eine langfristige Strategie erarbeitet werde, die den Agrarsektor resilienter mache. Die Ernährungssicherheit sei seit jeher ein Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik und sei auch entsprechend festgeschrieben.

Was die Forderung unter Nr. 7 anbelange, sich dafür einzusetzen, dass eine Neubewertung des EU-Green Deals und der Farm-to-Fork-Strategie mit einer aktuellen Folgenabschätzung vorgenommen werde, so habe die Agrarministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung im vergangenen Jahr den Bund einstimmig gebeten, bei der EU-Kommission eine detaillierte Folgenabschätzung einschließlich einer Chancen-Risiken-Betrachtung einzufordern.

Was die Forderung unter Nr. 8 betreffe, sich dafür einzusetzen, dass die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln als gleichwertiges

Ziel in den Green Deal aufgenommen werde, so sei seines Wissens die Ernährungssicherheit dort bereits aufgenommen. Wichtig sei natürlich die Gleichwertigkeit.

Aussprache

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, dass in einer Vielzahl der Punkte Übereinstimmung zwischen der Landesregierung und der FDP-Fraktion herrsche. Seit Einbringung des Antrages habe er sich bereits wiederholt darüber gefreut, dass die Ministerin wortgleich oder aber zumindest sinngleich Positionen vertreten habe, die den Forderungen der FDP-Fraktion entsprächen.

Deutlich geworden sei, dass erhebliche Herausforderungen auf das Land zukämen, wobei niemand wisse, wie sich die kriegerischen Ereignisse in der Ukraine weiter entwickelten. Gerade im Energiebereich werde die Situation erst im Herbst/Winter virulent. Wie sich die Dinge hinsichtlich der Gasversorgung weiter entwickelten, könne heute niemand einschätzen.

Vor diesem Hintergrund bitte er darum, eine Anhörung zu dem Antrag seiner Fraktion durchzuführen. Aus seiner Sicht sei es dringend geboten, dass sich der Landwirtschaftsausschuss mit der gesamten Thematik, die auf den Landwirtschafts- und Ernährungsbereich gravierende Auswirkungen habe, auseinandersetze.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) gab zu bedenken, dass zu einer Anhörung zu dem Antrag der FDP-Fraktion, der völlig unterschiedliche Themenbereiche anspreche, ein sehr breites Spektrum an Experten eingeladen werden müsste. Von daher würde die Anhörung sehr umfangreich ausfallen. Aus seiner Sicht sei für die Anhörung von Bedeutung, wo die Zuständigkeiten für die einzelnen geforderten Maßnahmen lägen und welche Möglichkeiten Niedersachsen überhaupt habe, um in dem in dem Antrag der FDP-Fraktion aufgezeigten Sinne tätig zu werden.

Angesichts des umfangreichen Forderungskataloges in dem Antrag der FDP-Fraktion könnte der Eindruck entstehen, dass Niedersachsen über erhebliche Zuständigkeiten verfüge. Eine originäre Zuständigkeit Niedersachsens könne er, so der Abgeordnete, aber nur hinsichtlich der Forderung erkennen, gemeinsam mit den Kommunen und den Wasserversorgern kurzfristig wirkende Konzepte zu entwickeln, die eine vorübergehend hö-

here Wasserentnahme für die Feldberegnung zuließe.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, sie habe den Antrag so verstanden, dass es dabei um eine politische Standortbestimmung gehe und mit ihm die Position zu einer Reihe von Fragen zum Ausdruck gebracht werden solle, die derzeit gesamtgesellschaftlich diskutiert würden. Es handle sich aber nicht sozusagen um einen Fachantrag.

Was die Frage der Zuständigkeiten angehe, so schließe sie sich den Ausführungen des Vertreters der CDU-Fraktion an. Insofern sehe sie bezüglich des Antrages keinen sonderlich großen Beratungsbedarf.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) meinte, der Antrag enthalte einen bunten Strauß an Themen. Wenn die antragstellende Fraktion Wert auf eine Anhörung lege, werde sich die SPD-Fraktion dem nicht verschließen. Allerdings bitte er auch vor dem Hintergrund der Vielzahl der Beratungsgegenstände, mit denen sich der Ausschuss noch bis zum Ende der Legislaturperiode zu befassen habe, zu überlegen, ob eine Anhörung wirklich erforderlich sei.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, er sei der festen Überzeugung, dass der Ausschuss bislang mit nichts Wichtigerem zu tun gehabt habe als den Auswirkungen der aktuellen politischen Lage. Insofern treffe es zu, dass sich der Antrag auf eine Vielzahl von Themenbereichen beziehe. Unabhängig davon, wer im Einzelnen zuständig sei, müsse sich der Ausschuss dringend mit der Gesamthematik auseinandersetzen.

Im Übrigen stelle es keine Besonderheit dar, dass der Landtag die Landesregierung auffordere, über den Bundesrat Einfluss auf die Diskussionen auf Bundes- und Europaebene zu nehmen. Dass die politischen Fragen, über die im Land entschieden werden könne, vergleichsweise überschaubar seien, sei allgemein bekannt.

Ihm gehe es darum, schloss der Abgeordnete, dass sich der Ausschuss mit den Fragestellungen beschäftige, die für die niedersächsische Land- und Ernährungswirtschaft wichtig seien. In dem Sinne sollte der Ausschuss eine Anhörung durchführen. Wichtig sei dabei in der Tat, dass geklärt werde, wie eine Anhörung strukturiert werde und wo die Schwerpunkte gesetzt würden.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) schlug vor, bis zur nächsten Sitzung bzw. am Rande der nächsten Sitzung abzustimmen, welche Schwerpunkte für die Anhörung gesetzt werden sollten. Er würde es begrüßen, wenn der Vertreter der antragstellenden Fraktion hierzu einen Vorschlag unterbreiten würde.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** verständigte sich grundsätzlich darauf, eine Anhörung zu dem Antrag der FDP-Fraktion durchzuführen.

Er bat die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen, bis zur nächsten Sitzung bzw. am Rand der nächsten Sitzung zu klären, welche Schwerpunkte bei dieser Anhörung gesetzt werden sollen. Zudem bat er die antragstellende Fraktion hierfür um entsprechende Vorschläge.

Tagesordnungspunkt 6:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Artikel aus dem *Weser-Kurier* vom 16. April 2022 - „Zu wenig Platz für Puten“

Der **Ausschuss** sah aus Zeitgründen von der ursprünglich vorgesehenen mündlichen Unterrichtung ab und bat die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung.

Mit Mail vom 29. April 2022 wurde der Landtagsverwaltung vom ML folgende schriftliche Stellungnahme zugeleitet.

*Im Rahmen der 78. Sitzung des AfELuV wurde von den Ausschussmitgliedern beschlossen, auf die mündliche Unterrichtung zum TOP 6 zu dem Sachverhalt des im *Weser-Kurier* erschienenen Artikel vom 16. April 2022 - „Zu wenig Platz für Puten“ zu verzichten und um eine schriftliche Unterrichtung im Nachgang gebeten. Dieser Bitte wir hiermit entsprochen.*

*Konkret wird in dem Artikel die Behauptung aufgestellt, dass die Belegdichten in einigen niedersächsischen Ställen systematisch überschritten würden und die Besatzzyklen verkürzt würden. Im Zusammenhang mit dem im *Weser-Kurier* erhobenen Behauptungen von tierschutzrechtlichen Verstößen ist dem ML eine Anzeige zugeleitet worden, in der ebenfalls auf Verstöße von Belegdichten und Besatzzyklen eingegangen wird. Dabei werden keine konkreten Einzelbetriebe in Niedersachsen genannt, sondern generell auf vermutliche tierschutzrechtliche Verstöße in Betrieben der Firma Heidemark GmbH & Co KG in Sachsen-Anhalt und Brandenburg eingegangen. Es wurden daraufhin umgehend die möglicherweise betroffenen kommunalen niedersächsischen Veterinärbehörden mit Betriebsstandorten der Firma Heidemark um Stellungnahme gebeten.*

Nachfolgend wird kurz die konventionelle Haltung von Puten in Deutschland erläutert. In Deutschland erfolgt die konventionelle Haltung von Puten in der Regel getrennt nach dem Geschlecht und wird in eine Aufzucht- und eine Mastphase unterteilt. In Abhängigkeit von den vorhandenen Stallanlagen werden verschiedene Verfahren angewandt, die die wirtschaftliche Auslastung entscheidend beeinflussen und bei den Genehmigungen durchaus als Alternative angegeben und genehmigt werden können. Folgende Verfahren werden praktiziert:

22- bis 24-Wochenrhythmus: Aufzucht und Mast erfolgen in einem Stall. Hahnen- und Hennenküken werden gemeinsam als Eintagsküken oder als Jungputen in separaten Abteilen eingestallt. Insgesamt sind bei diesem Verfahren 2,2 bis 2,4 Durchgänge pro Jahr möglich.

19-Wochenrhythmus: Beim kontinuierlichen Verfahren, das am häufigsten angewandt wird, werden männliche und weibliche Tiere zunächst gemeinsam im Aufzuchtstall eingestallt, wobei die Hähne nach ca. fünf bis sechs Wochen in den Hahnenstall umgesetzt werden. Die Hennen verbleiben bis zur Schlachtung zwischen der 15. bis 17. Lebenswoche im Aufzuchtstall. Nach erfolgter Ausstallung der Hennen kann der Stall in der 19. Woche erneut mit Küken belegt werden. Die Hähne verbleiben bis zur Schlachtung im Hahnenstall, der ab der 24./25. Woche wieder erneut belegt werden kann. Dieser Rhythmus ermöglicht 2,7 Durchgänge pro Jahr.

13-Wochenrhythmus: Die Aufzucht von Hahnen- und Hennenküken erfolgt gemeinsam über einen Zeitraum von fünf Wochen im Aufzuchtstall. Anschließend werden die Hennen in den vorbereiteten Maststall umgesetzt, während die Hähne bis zur elften Lebenswoche im Aufzuchtstall verbleiben und erst zu diesem Zeitpunkt in die Mastställe umgesetzt werden. Nach zwei Wochen kann eine Neubelegung des Aufzuchtstalles nach 13 Wochen vorgenommen werden. Bis zu 4 Durchgänge pro Jahr sind möglich.

Die Besatzdichte ist vom Tierhalter grundsätzlich so zu planen, dass auch in der Endphase der Mast bei Putenhennen in der Endphase der Mast 45 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden. Lediglich Tierhalterinnen oder Tierhalter, die sich zur Einhaltung des Gesundheitskontrollprogramms verbindlich verpflichtet haben und dies gegenüber der zuständigen Behörde belegen, dürfen höhere Besatzdichten von 52 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbare Stallgrundfläche bei Putenhennen bzw. 58 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche bei Putenhähnen anwenden.

In Abhängigkeit von den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten und der Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sind die beschriebenen Aufzucht- und Mastformen grundsätzlich nicht zu

beanstanden. Bekanntlich werden die Nutztierhaltenden Betriebe risikoorientiert und anlassbezogen von den kommunalen Veterinärbehörden tierschutzrechtlich überwacht. Im Jahr 2021 wurden in Niedersachsen 141 tierschutzrechtliche Kontrollen in den insgesamt 547 registrierten Produktionsstätten mit Putenhaltung durchgeführt. Dabei wurden 10 Verstöße festgestellt und 7 administrative Maßnahmen eingeleitet. Weiterhin werden sämtliche Putenbestände, die zur Schlachtung angemeldet sind, vor Ort im Rahmen einer Schlachtgeflügel-Lebenduntersuchung kontrolliert. Dabei wird auch die Einhaltung der Besatzdichten überprüft.

Zum Bedauern der Landesregierung sind bisher in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung keine detaillierten, bundeseinheitlichen Anforderungen zur Haltung von Puten definiert worden, obwohl der Bundesrat dieses wiederholt gefordert hat. Daher wurden in Niedersachsen die Mindestanforderungen an die Haltung von Puten in einem Runderlass vom 23. November 2021 definiert. Dabei sind die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die Europaratsempfehlungen und die bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen heranzuziehen.

Die kommunalen Veterinärbehörden haben in der Vergangenheit aus den vorliegenden Schlachtdaten die Betriebe ermittelt, bei denen das Alter der Putenhähne bei Abgabe zur Schlachtung 23 Wochen betragen hat. Anhand der erhobenen tierwohlrelevanten Parameter konnten keine signifikanten Abweichungen in Bezug auf Tierwohlkriterien festgestellt werden. Bei den im Rahmen der Schlachtgeflügel-Lebenduntersuchungen durchgeführten Kontrollen der Bestände wurden ebenfalls keine tierschutzrelevanten Befunde erhoben. Allerdings wurde in Einzelfällen eine kurzfristige Überschreitung von Besatzdichten im Zusammenhang mit pandemiebedingten Teilschließungen von Schlachtbetrieben und der zeitgleich auftretenden „Ausdünnung“ der Bestände in Geflügelpestgebieten festgestellt.

Im Auftrage

Dr. S. Rieder

Tagesordnungspunkt 7:

Wegraine als Lebensraum zurückgewinnen, wiederbeleben und erweitern - Ziele des „Niedersächsischen Wegs“ konsequent umsetzen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/11033](#)

direkt überwiesen am 30.03.2022

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Einbringung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) meinte, die Thematik, mit der sich der Antrag ihrer Fraktion befasse, sei im Grunde hinlänglich bekannt. Es gehe um Wegraine, also um die Strukturen insbesondere entlang von Gemeindeflächen, aber auch an anderen Zuwegungen.

Grundsätzlich sei festzustellen, dass Seitenränder häufig zweckentfremdet würden und nicht mehr für den Naturschutz zur Verfügung stünden.

Im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg sei auch über die Erhaltung solcher Strukturen gesprochen worden. Möglicherweise sei die Landesregierung bei der Sicherung solcher Flächen für den Naturschutz bereits aktiv geworden.

Sie würde es begrüßen, schloss die Abgeordnete, wenn der Ausschuss zu dieser Thematik zunächst einmal eine Unterrichtung durch die Landesregierung erhalte.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) antwortete, gegen eine Unterrichtung durch die Landesregierung sei nichts einzuwenden. Allerdings bitte er zu berücksichtigen, dass viele Kommunen bereits seit Jahrzehnten in der in dem Antrag der Fraktion der Grünen angesprochenen Thematik auf einem guten Weg seien.

Was die Anmerkung der Vertreterin der Fraktion der Grünen angehe, dass die in Rede stehenden Flächen häufig nicht mehr für den Naturschutz zur Verfügung stünden, so bitte er zu bedenken, dass viele - historisch bedingt ursprünglich 16 m breite - Wirtschaftswege im ländlichen Raum kaum noch als solche zu erkennen seien, und viele Gemeinden entlang solcher Wirtschaftswege Knicks angepflanzt hätten.

Gegen eine Unterrichtung sei, wie bereits ausgeführt, nichts einzuwenden, jedoch bitte er zu bedenken, dass bis zum Ende der Legislaturperiode nur noch drei Plenarsitzungsabschnitte zur Verfügung stünden, um den Antrag abschließend im Plenum des Landtages zu behandeln.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag. Einen Zeitpunkt hierfür legte er noch nicht fest.
